

Anzug betreffend Anpassung der kantonalen Solarstromvergütung an neues Bundesrecht

13.5477.01

Am 24. Oktober ist die Referendumsfrist für die Revision des Energiegesetzes abgelaufen. Ab 2014 werden die Vergütungen von Solarstrom ein weiteres Mal stark gekürzt und einer Neuregelung unterzogen:

Anlagen unter 10 kW erhalten neu eine Einmalvergütung von max. 30 Prozent der Investition. Anlagen zwischen 10 und 30 kW dürfen zwischen der herkömmlichen Einspeisevergütung und der Einmalvergütung wählen. Die Verwendung von Solarstrom für den Eigenverbrauch wird bundesrechtlich klar geregelt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Neuregelung der kantonalen Vergütungen zu prüfen, welche folgende Ziele berücksichtigt:

1. Stromproduzenten mit Anlagen mit Einmalvergütung, die ihre Stromerzeugung aufgrund ihres Bedarfsprofils nicht oder nicht in nennenswertem Umfang selber verbrauchen können, sollen auch in Zukunft eine Vergütung erhalten, die die Amortisation ihrer Investitionen gewährleistet, inklusive eine bescheidene Verzinsung des eigenen Kapitals.
2. Der kantonale Rücklieferetarif ist zu differenzieren oder es ist für Anlagen mit Einmalvergütung eine Variante zu prüfen, bei der der Zähler bei Überschussproduktion rückwärts läuft (Net-Metering).
3. Die Neuregelung ist so zu gestalten, dass auch Kleinanlagen ohne nennenswerten Eigenverbrauch, zum Beispiel auf Parkhäusern, Garagendächer, Lärmschutzwänden oder anderen Infrastrukturen wirtschaftlich bleiben.

Stephan Luethi-Brüderlin, Brigitte Heilbronner